

31. MAI 1988

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

55

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung, § 611
Kriegsdienstzeiten, §§ 315 ff.; ZPO §§ 565, 92 Abs. 1,
§ 100

Leitsätze:

- 1) Hat der Arbeitgeber für seine Betriebsangehörigen eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung geschaffen, so kann sich der Arbeitnehmer mit Ruhegeldansprüchen grundsätzlich nur an die Versorgungseinrichtung halten und nicht Ansprüche gegen den Arbeitgeber selbst geltend machen (Bestätigung von BAG AP Nr. 16 zu § 242 BGB Ruhegehalt).
- 2) Ist in der Satzung oder in dem Leistungsplan einer Unterstützungseinrichtung der Rechtsanspruch ausgeschlossen, so kann dies nicht dazu führen, daß sie einem einzelnen Begünstigten Versorgungszahlungen verweigert, während sie im übrigen nach wie vor die nach Satzung oder Leistungsplan vorgesehenen Zahlungen leistet. Der Ausschluß des Rechtsanspruchs kann deshalb nicht dem einzelnen entgegengehalten werden, um einen Streit über die Leistungsvoraussetzungen abzuwehren (Bestätigung von BAG AP Nr. 96 zu § 242 BGB Ruhegehalt).
- 3) Eine Unterstützungseinrichtung kann, wenn der Rechtsanspruch ausgeschlossen ist, ihre Versorgungsrichtlinien auch mit Wirkung für die Pensionäre und deren Hinterbliebene mindestens dann ändern, wenn sie dabei billiges Ermessen wahrt.
- 4) Berufet sich eine Unterstützungseinrichtung darauf, daß sie nach den für sie maßgeblichen Versorgungsrichtlinien unter bestimmten Voraussetzungen eine Sozialversicherungsrente anrechnen kann, so muß sie im einzelnen darlegen, welche Maßstäbe sie dabei zugrunde gelegt hat, inwiefern sich daraus der eingesetzte Betrag ergibt und ob der Gleichbehandlungsgrundsatz in der Anrechnungsfrage beachtet worden ist.
- 5) Hat ein früherer Arbeitnehmer die ihm gegenüber seinem Arbeitgeber obliegende Treupflicht gröblich verletzt, so ist dadurch ein etwaiger Anspruch seiner Witwe auf ein betriebliches Witwengeld nicht automatisch erloschen, sondern das Erlöschen des Anspruchs auf Witwengeld setzt eine rechtsgestaltende Erklärung des Arbeitgebers voraus (Abweichung von BAG AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

- D.W. -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- 6) Der in die Ruhegeldverpflichtungen seines Rechtsvorgängers eingetretene Rechtsnachfolger eines Arbeitgebers kann sich u. U. auf eine dem Rechtsvorgänger gegenüber begangene Treupflichtverletzung eines früheren Arbeitnehmers nicht berufen.
- 7) Wenn auf das Arbeitsverhältnis eines im Kriege gefallenen Arbeitnehmers die Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 Anwendung findet, so muß seinen Hinterblichenen die volle Zeit des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und der Verschollenheit bis zum Tode des Arbeitnehmers gutgebracht werden, falls ihre Versorgungsansprüche gegenüber dem früheren Arbeitgeber hinsichtlich Wartezeit oder Höhe der Bezüge von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen.

Aktenzeichen: 3 AZR 459/67

Urteil des BAG vom 31. Mai 1968

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 459/67

4 Sa 48/67 Berlin

Urteilstenor zugestellt
am 31. Mai 1968

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Mai 1968 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin
Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Engel für
Recht erkannt:

- 1) Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19. Oktober 1967
- 4 Sa 48/67 - aufgehoben, soweit es die Berufung
der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts
Berlin vom 20. Juli 1967 - 6 Ca 158/66 - hinsicht-
lich des Beklagten zu 2 zurückgewiesen und über die
Kosten entschieden hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- 2) Das genannte Urteil des Arbeitsgerichts wird wie folgt geändert:
 - a) Der Beklagte zu 2 wird verurteilt, an die Klägerin 7200,-- DM (in Worten: siebentausendzweihundert Deutsche Mark) nebst 4 % Zinsen von je 240,-- DM mit dem Ersten eines jeden Monats, beginnend ab dem 1. Februar 1965, zu zahlen;
 - b) die Kostenentscheidung des Arbeitsgerichts wird aufgehoben.
- 3) Hinsichtlich der Beklagten zu 1 wird die Revision der Klägerin zurückgewiesen.
- 4) Die Gerichtskosten tragen die Klägerin und der Beklagte zu 2 je zur Hälfte. Von den außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin die der Beklagten zu 1 voll und die eigenen zur Hälfte; der Beklagte zu 2 trägt die eigenen und die andere Hälfte der Kosten der Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des Kaufmanns Dr. K C . Dieser ist am 5. Oktober 1900 geboren. Im Jahre 1923 trat Dr. C in die Dienste der damaligen U AG. Er arbeitete als leitender Angestellter in einem Reisebüro dieser Gesellschaft. Im Jahre 1944 wurde Dr. C zur damaligen Wehrmacht einberufen. Seit 1933 oder 1934 war er Mitglied einer NS-Organisation. Art und Umfang seiner Betätigung in dieser Organisation sind zwischen den Parteien streitig. Mitglied der NSDAP war er nicht. Seit dem Frühjahr 1945 ist Dr. C verschollen. Durch Beschluß des Amtsgerichts Potsdam vom 24. Oktober 1950 - 8 II T 105/50 - wurde er für tot erklärt. Als Todeszeitpunkt wurde der 31. Juli 1949 festgestellt.

Die Beklagte zu 1) ist aus der U AG entstanden. Diese war bis zum Jahre 1934 im Besitz der Familie U . Unter dem Druck der nationalsozialistischen Machthaber verkaufte die Familie U ihre Aktien nebst Gründerrechten. Der Verlag geriet später unter dem Namen "D V KG" in den Besitz der durch ihr

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nationalsozialistisches Verlagsprogramm bekannt gewordenen F. E. GmbH. 1952 kamen Verlag und Gründerrechte im Wege des Wiedergutmachungsverfahrens an die Familie U. zurück. Aus der wiederhergestellten U. AG ist schließlich durch Umgründung die Beklagte zu 1) hervorgegangen. Ein großer Teil des Unternehmens ist im Krieg zerstört worden. Das Reisebüro, in dem Dr. C gearbeitet hatte, wurde nicht wieder eröffnet.

Für die Belegschaftsmitglieder des U. -V. und des D. V. besteht seit langem eine Unterstützungseinrichtung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, die "Unterstützungseinrichtung des V. U. e. V.". Die heutige Unterstützungseinrichtung der Beklagten zu 1) ist der Beklagte zu 2). Die Satzung des Vereins vom 1. November 1939 wurde am 27. April 1954, am 6. Juli 1954 und am 14. April 1960 neu gefaßt. In allen drei Fassungen sieht die Satzung übereinstimmend die Leistung von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenunterstützungen vor. Ein Rechtsanspruch gegen den Verein ist ausgeschlossen. Die Voraussetzungen der Zahlungen im einzelnen sind in Richtlinien des Verlages geregelt. Bei den Akten befinden sich die "Richtlinien des Deutschen Verlages für Ruhe-, Witwen- und Waisengelder" (Fassung vom 16. Juni 1948) und die "Richtlinien des Verlages Ullstein für Alters-, Witwen- und Waisenunterstützungen" (Fassungen vom 27. April 1954 und vom 2. Oktober 1957). Nach den Richtlinien sind die Zahlungen jederzeit widerruflich und geschehen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs. Nach § 2 Abs. 6 der Richtlinien 1954 und 1957 kann die Zahlung verweigert werden, wenn der Betriebsrat eine schriftliche Erklärung dahingehend abgibt, "daß der Antragsteller wegen Förderung totalitärer Bestrebungen als politisch unzuverlässig anzusehen ist". Aufgrund dieser Vorschrift hat der Betriebsrat der Beklagten zu 1) in seiner Sitzung vom 2. Juli 1963 "nach Prüfung der Aussagen Angehöriger des Hauses" einstimmig beschlossen, dem Antrag der Klägerin auf Gewährung von Witwengeld nicht zuzustimmen.



Die Klägerin verlangt von den Beklagten Zahlung von Witwengeld. In zwei Vorprozessen hat die Klägerin gegen die Beklagte zu 1) ohne Erfolg auf Teilbeträge aus zurückliegenden Jahren geklagt.

Mit der vorliegenden, im Januar 1967 erhobenen Klage nimmt die Klägerin beide Beklagten als Gesamtschuldner in Anspruch. Sie verlangt Zahlung von Witwengeld für die Jahre 1965 und 1966 sowie für die erste Hälfte des Jahres 1967 im Betrage von 240,-- DM je Monat. Die Beklagten wehren sich gegen den Klageanspruch. Die Beklagte zu 1) hat ihre Passivlegitimation bestritten; beide Beklagten haben darüber hinaus die Auffassung vertreten, daß der von der Klägerin verfolgte Anspruch nach den Richtlinien nicht begründet sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

A. Klage gegen die Beklagte zu 1):

Die Klage gegen die Beklagte zu 1) (im folgenden: V) ist nicht begründet; denn diese ist, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht entschieden hat, nicht passiv legitimiert.

1. Hat der Arbeitgeber für seine Betriebsangehörigen eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung geschaffen, so kann sich der Arbeitnehmer mit Ruhegeldansprüchen grundsätzlich nur an die Versorgungseinrichtung halten und nicht Ansprüche gegen den Arbeitgeber selbst geltend machen. Diesem schon vom Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil AP Nr. 16 zu § 242 BGB Ruhegehalt vertretenen Grundsatz schließt sich der erkennende Senat an (ebenso RAG ARS 37, 399 [404 ff.]). Es ist gerade der Sinn rechtlich selbständiger Versorgungseinrichtungen, den Arbeitgeber von Risiko und Haftung für Versorgungsverbindlichkeiten zu entlasten und seine Haftung auf die der Ein-

- 5 -

richtung gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu beschränken.

2. Der V ist allerdings nach § 1 Abs. 2 der Richtlinien in den Fassungen von 1954 und 1957 vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates verpflichtet, die Zahlungen nach Maßgabe der Richtlinien aus laufenden Mitteln zu leisten, solange das noch vorhandene Vermögen des Beklagten zu 2) (im folgenden: Verein) nicht realisierbar ist. Eine ähnliche Klausel enthält § 1 Abs. 2 der Richtlinien in der Fassung von 1948. Es liegt nahe, diese Vorschrift über ihren begrenzten Tatbestand hinaus dahin auszulegen, daß der V sich verpflichtet hat, anstelle des Vereins zu leisten, falls dieser aus Mangel an Mitteln nicht zahlen kann; dann wäre für diesen Fall in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil eine subsidiäre Haftung des Verlags anzuerkennen. Die Frage kann aber auf sich beruhen, weil niemand Zahlungsunfähigkeit des Vereins behauptet hat.

5. Zweifel können hier schließlich deshalb bestehen, weil alle Vorschriften über Voraussetzungen und Höhe der Alters- und Hinterbliebenengelder in Richtlinien des Verlages niedergelegt sind und nicht, wie zu erwarten wäre, in Richtlinien des Vereins. Der V kann die Richtlinien nicht nur jederzeit ändern (§ 18 der Richtlinien 1948, § 17 der Richtlinien 1954 und 1957), sondern hat sich auch alle Entscheidungen, die allgemein oder im Einzelfall getroffen werden können, vorbehalten. Der Verein kann auf die Unterstützungsleistungen keinen Einfluß nehmen. Seine Satzung enthält außer der Zweckbestimmung in § 4 und dem Ausschluß des Rechtsanspruchs in § 5 nur Vorschriften über die Vereinsverfassung. Trotzdem kann nur der Verein als Schuldner der Alters- und Hinterbliebenenrente angesehen werden. In § 1 Abs. 1 der Richtlinien sämtlicher Fassungen kommt deutlich zum Ausdruck, daß der V, Unterstützungsleistungen nur erbringen wollte "im Rahmen der der Unterstützungseinrichtung e. V. zur Verfügung stehenden Mittel". Die Gründung der Unterstützungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

einrichtung kann daher nur den Zweck gehabt haben, den Verlag insoweit von der Haftung freizuhalten und die Altersversorgung - wenigstens für den Regelfall - allein durch den Verein zu gewähren.

B. Klage gegen den Beklagten zu 2):

Von dem Verein kann die Klägerin hingegen Witwengeld verlangen.

I. Der Anspruch der Klägerin richtet sich nach der Satzung des Vereins in Verbindung mit den Richtlinien. Nach § 4 Abs. 2 der Satzung kann der Verein an Belegschaftsangehörige des Verlages Alters- und Invalidenunterstützung^{en} sowie Hinterbliebenengeld gewähren. Diese Satzungsbestimmung in Verbindung mit dem eben zu A 3 erwähnten § 1 Abs. 1 der Richtlinien ergibt nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn man sie dahin auslegt, daß der Verein sich verpflichtet, die Alters- und Invalidenunterstützung sowie das Hinterbliebenengeld nach Maßgabe der Richtlinien des Verlages zu zahlen.

Dabei kann die rechtliche Begründung im einzelnen dahingestellt bleiben. Entweder nimmt man an, daß der Verein sich dem Verlag gegenüber durch Vertrag zugunsten der Arbeitnehmer und deren Hinterbliebenen nach § 328 Abs. 1 BGB verpflichtet hat, die in den Richtlinien des Verlages vorgesehenen Leistungen zu gewähren. Oder man sieht in § 4 Abs. 2 der Satzung einen unechten Satzungsbestandteil, der in entsprechender Anwendung von § 328 Abs. 1 BGB den begünstigten Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen als Dritten das Recht verleiht, diejenigen Leistungen zu erhalten, die Satzung und Richtlinien vorsehen (vgl. zum Begriff der unechten Satzungsbestimmung z. B. EGHZ 18, 205 [207 ff.] und LM Nr. 25 zu § 549 ZPO; Schultze- v. Lasaulx in Soergel-Siebert, BGB, Bd. 1, 10. Aufl., § 25 Bem. 6; Würdinger, Aktien- und Konzernrecht, 2. Aufl., 1966, § 9 I 1 a, S. 34). Oder man geht davon aus, daß die Existenz eines Unterstützungsvereins sowie die Tatsache, daß er Leistungen gewährt, zwangsläufig im Betrieb bekannt werden, daß der Verein, indem er dies duldet, einen Vertrauensstatbestand schafft und daß er nach Treu und Glauben und Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kehrssitte das so begründete Vertrauen nicht enttäuschen darf; der Verein muß sich dann sein eigenes Verhalten mit der Folge zurechnen lassen, daß daraus den begünstigten Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen die entsprechenden Ansprüche erwachsen. (Vgl. zur Zurechnung von Verhaltensweisen als anspruchsbegründender Tatbestand: Hübner in Festschrift für Nipperdey, 1965, Bd. I, S. 373 ff., 378 ff.) Welche dieser drei möglichen Begründungen den Vorzug verdient, braucht nicht entschieden zu werden, da alle drei zu demselben Ergebnis führen.

II. Die Satzung des Vereins enthält allerdings in § 5 den Ausschluß des Rechtsanspruchs, ebenso § 1 Abs. 3 der Richtlinien 1954 und 1957 und § 1 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinien 1948. Diesen Ausschluß des Rechtsanspruchs kann jedoch der Verein der Klägerin nicht entgegenhalten.

Der Ausschluß des Rechtsanspruchs in der Satzung eines Unterstützungsvereins, der Alters- und Hinterbliebenenrenten gewährt, kann, ebenso wie der Ausschluß des Rechtsanspruchs in einer betrieblichen Ruhesgeldzusage, nicht bedeuten, daß keinerlei Verpflichtung des Vereins entsteht. Der Wortlaut der Klausel mag zwar für eine solche Auslegung sprechen. Ein Ausschluß jeglicher Bindung vertrüge sich aber nicht mit dem Sinn und Zweck der betrieblichen Altersversorgung. Ein Arbeitnehmer, der jahrelang im Vertrauen auf eine betriebliche Versorgungsregelung Arbeit geleistet hat, darf nicht als Rentner der Willkür seines Arbeitgebers oder einer Unterstützungseinrichtung seines Arbeitgebers ausgeliefert sein. Die Klausel "Ausschluß des Rechtsanspruchs" wird deshalb im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zu Recht im Sinne eines Widerrufsvorbehalts verstanden. Dieser Widerrufsvorbehalt bewirkt für betriebliche Unterstützungseinrichtungen, daß der einmal beschlossene Leistungsplan auch im Verhältnis zum Rentner geändert und geänderten Verhältnissen angepaßt werden kann.

Das bedeutet: Der Ausschluß des Rechtsanspruchs berechtigt den Verein, unter Umständen der Gesamtheit der



- 8 -

Begünstigten gegenüber oder einer nach objektiven Merkmalen abgegrenzten Gruppe gegenüber eine nach dem Leistungsplan vorgesehene Leistung zu kürzen oder zu verweigern, was hier nicht geschehen ist. Der Ausschluß des Rechtsanspruchs kann jedoch nicht dazu führen, daß der Verein einzelnen Begünstigten Versorgungszahlungen verweigert, während er im übrigen nach wie vor die nach seinem Leistungsplan vorgesehenen Zahlungen leistet. An diesem Grundsatz, den das Bundesarbeitsgericht in AP Nr. 80 zu § 242 BGB Ruhegehalt für eine Versorgungszusage des Arbeitgebers ausgesprochen und in AP Nr. 96 aaO auf Unterstützungskassen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins übertragen hat; hält der Senat fest. Er ergibt sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz, den der Verein ebenso wie der Arbeitgeber wahren muß, weil er als Einrichtung des Arbeitgebers an dessen Stelle die Altersversorgung der Belegschaft durchführt. Der Verein kann nur dann im Einzelfall abweichend von den für den Normalfall gedachten Grundsätzen die Leistung verweigern, wenn ein Ausnahmetatbestand vorliegt, der eine solche Abweichung sachlich rechtfertigt. Der Ausschluß des Rechtsanspruchs kann aber nicht dem einzelnen entgegengehalten werden, um einen Streit über die Leistungsvoraussetzungen abzuwehren.

III. Der Klägerin steht also Witwengeld nach Maßgabe der Richtlinien zu, sofern die dort festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Das heißt, da Leistungsverweigerungsgründe aus der Person der Klägerin nicht vorgetragen sind: Die Klägerin kann Witwengeld verlangen, sofern ihr Ehemann, Dr. C , zur Zeit der Todeserklärung die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersunterstützung erfüllte. Dies ist der Fall. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Als Zeitpunkt des Todes von Dr. C gilt nach der Todeserklärung der 31. Juli 1949 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Verschollenheitgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1951, BGBl. I, 63). Mit diesem Tage ist der Versorgungsfall eingetreten. Damals galten die Richtlinien i. d. F. vom 16. Juni 1948, nach denen deshalb die Anspruchsvoraussetzungen zunächst beurteilt werden müssen. Die Beklagten durften aber aufgrund

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der in Satzung und Richtlinien enthaltenen Klausel über den Ausschluß des Rechtsanspruchs ihre Richtlinien ändern, und zwar auch mit Wirkung für die Pensionäre und deren Hinterbliebene. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob eine rechtlich selbständige Unterstützungseinrichtung, die Versorgungsleistungen unter Ausschluß des Rechtsanspruchs gewährt, bei der Änderung ihres Leistungsplanes billiges Ermessen wahren muß oder ob sie ihren Leistungsplan innerhalb der durch das Verbot von Willkür und Rechtsmißbrauch gezogenen Grenzen nach freiem Ermessen ändern darf. Die Richtlinien 1954 und 1957 weichen von den Richtlinien 1948 nur in Einzelheiten ab; die Bestimmungen über die Leistungsvoraussetzungen und über die Höhe der Renten sind im wesentlichen geblieben. Auch wenn die Beklagten an billiges Ermessen gebunden sind, ist gegen die Änderungen nichts einzuwenden. Es kann auch keinen Unterschied machen, ob der Verein eigene Richtlinien ändert oder ob die Richtlinien vom Verlag erlassen und geändert werden, der Verein sich aber an die jeweiligen Richtlinien hält. Deshalb sind für die weitere Behandlung des einmal entstandenen Anspruchs die jeweils geltenden Richtlinien maßgeblich.

2. Der Anspruch der Klägerin auf Witwengeld setzt voraus, daß Dr. C die in den Richtlinien vorgeschriebene Wartezeit erfüllt hat. Dies hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht verneint.

a) Bei der Berechnung der Wartezeit müssen die Zeiten, in denen Dr. C für die frühere U -AG und für den D V tätig war, in gleicher Weise angerechnet werden. Es kommt nicht darauf an, ob beide Gesellschaften (einschließlich verschiedener Übergangsgesellschaften, die nach 1939 und nach 1945 bestanden hatten) im strengen rechtlichen Sinne Rechtsvorgänger des jetzigen Verlages sind; denn aus den Richtlinien ergibt sich, daß Dienstzeiten aus der Zeit vor der Kapitulation angerechnet werden können (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Richtlinien 1948; ebenso § 14 Abs. 2 letzter Satz Richtlinien



1957)). Dies kann nur so verstanden werden, daß nach den Richtlinien, die für die Leistungen des Vereins maßgeblich sind, mindestens insoweit, wie es für die Altersversorgung auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit ankommt, die alte U-AG, die Dr. C. V. KG (einschließlich der Zwischengesellschaften) und der jetzige Verlag als ein Unternehmen zu betrachten sind.

b) Die anrechnungsfähige Dienstzeit beginnt nach § 3 der Richtlinien 1948 (ebenso der Richtlinien 1957) mit dem vollendeten 28. Lebensjahr, im Falle des Dr. C. also am 5. Oktober 1928. Die Wartezeit beträgt 20 Jahre (§ 2 Abs. 1 der Richtlinien 1948, ebenso § 2 Abs. 1 der Richtlinien 1957). Daher lief sie mit dem 4. Oktober 1948 ab. Zu dieser Zeit arbeitete Dr. C. aber nicht mehr beim Verlag, sondern war infolge der Kriegsergebnisse verschollen.

Die Kriegsdienstzeit von Dr. C. einschließlich der Zeit der Verschollenheit bis zum Zeitpunkt des Todes (31. Juli 1949) ist aber auf die Wartezeit anzurechnen. Dies folgt aus der "Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts" vom 1. September 1939 (RGBl. I, 1683 - VO 1939). Diese Verordnung ist für die Dienstzeitberechnung von Dr. C. maßgeblich, weil dieser unter ihrer Geltung, nämlich im Jahre 1944, zum Kriegsdienst einberufen und sein Arbeitsverhältnis zum Verlag bzw. zu deren Rechtsvorgängern bis zu der Todeserklärung nicht beendet wurde (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 611 EGB Kriegsdienstzeiten [Bl. 3 R, 4]). Die Verordnung 1939 enthält zwar keine ausdrückliche Vorschrift über die Anrechnung von Wehrdienstzeiten; die Anrechnungspflicht ist aber eine selbstverständliche Folge des § 1 Satz 2 VO 1939, wonach die beiderseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien während der Einberufung ruhen (BAG aaO mit zahlreichen Nachweisen). Aus dem Sinn der Regelung, die eine Benachteiligung des Soldaten im Bereich seines Arbeitsverhältnisses verbieten soll, folgt weiter, daß auch solche Zeiten, in denen ein Soldat im Anschluß an den Kriegsdienst verschollen war, ebenso wie Zeiten der Kriegs-

gefangenschaft, als Kriegsdienstzeiten anzurechnen sind, mindestens dann, wenn sich nicht später herausstellt, daß der Verschollene inzwischen in das Zivilleben zurückgekehrt war. Das ergibt sich im übrigen schon daraus, daß der verschollene Soldat nicht aus dem Wehrdienst entlassen worden ist.

c) Der Verein wehrt sich auch nicht gegen die Anwendung der Verordnung 1939. Er meint aber, die Kriegsdienstzeiten seien aus drei Gründen dennoch nicht anzurechnen, und zwar, weil Dr. C nicht in die Dienste der Rechtsnachfolgerin der früheren U AG zurückgekehrt sei, weil das Reisebüro, in dem Dr. C bis 1944 gearbeitet habe, nicht wieder eröffnet worden sei und weil einer Wiederbeschäftigung des Dr. C nach einer etwaigen Rückkehr dessen NS-Belastung im Wege gestanden habe.

Der erste Einwand schlägt nicht durch. Die Anrechnung von Kriegsdienstzeiten nach der Verordnung 1939 setzt zwar im allgemeinen voraus, daß der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit seinem früheren Arbeitgeber nach Beendigung des Kriegsdienstes wieder aufnimmt. Dies kann aber dann nicht gelten, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr lebt. Soweit Versorgungsansprüche Hinterbliebener hinsichtlich Wartezeit oder Höhe der Bezüge von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen, muß ihnen vielmehr nach der Verordnung 1939 die volle Zeit des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und der Verschollenheit bis zum Tode des früheren Arbeitnehmers gutgebracht werden.

Auch mit seinem zweiten Einwand hat der Verein keinen Erfolg. Die Schließung des Reisebüros steht dem Klageanspruch ebensowenig im Wege wie die Tatsache, daß 1948 die Verlagsgebäude weitgehend zerstört waren. Wäre Dr. C aus dem Kriege zurückgekehrt und hätte er seinen Arbeitsplatz nicht mehr vorgefunden, so hätte der Verlag oder dessen Rechtsvorgänger ihn entweder auf einem anderen Arbeitsplatz weiterbeschäftigt oder das Arbeitsverhältnis wäre dann beendet worden. Im ersten Fall wären die Kriegsdienstzeiten auch nach der Auffassung des Vereins anzu-



rechnen. Im zweiten Fall wären die Kriegsdienstzeiten unter Umständen in einem anderen, nach der Entlassung von Dr. C aus Wehrdienst oder Kriegsgefangenschaft zwischen einem anderen Arbeitgeber und Dr. C begründeten Arbeitsverhältnis auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Für die Ansprüche der Klägerin kommt es aber, wie die Revision richtig sagt, nicht darauf an, was gewesen wäre, sondern darauf, was geschehen ist. Deshalb ist von dem Tatbestand auszugehen, daß Dr. C zu einer Zeit für tot erklärt wurde, als sein (ruhendes) Arbeitsverhältnis zu der Rechtsvorgängerin des Verlages noch nicht beendet war, und daß er zu dieser Zeit die Wartezeit erfüllt hatte.

Dem stehen nicht die Ausführungen in BAG 13, 79 [90] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten [Bl. 5] entgegen. Dort beruft sich das Bundesarbeitsgericht - in einem die Entscheidung nicht tragenden Satz - auf Ziff. 15 des Erlasses des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Maßnahmen des Arbeitsrechts und Arbeitseinsatzes sowie über besondere Hilfsleistungen bei Fliegeralarm und Flieger-schäden [Lohnausfallregelung bei Fliegerangriffen] vom 25. Januar 1944 (RABl. 1944 I, 66 ff. = Deutscher Reichsanzeiger 1944 Nr. 29 vom 4. Februar 1944) und führt aus, unter Umständen könne ein nach der Verordnung 1939 ruhendes Arbeitsverhältnis schon deshalb erloschen sein, weil dem Arbeitgeber, z. B. infolge Zerstörung des Betriebes, die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unmöglich geworden war (§ 275 BGB). Dieser Erlaß bezieht sich aber nur auf Fälle, in denen der Arbeitnehmer in der Heimat war. Das ergibt sich daraus, daß der Erlaß, wie Überschrift und Präambel ausweisen, nur dem Arbeitseinsatz diene; Arbeitseinsatzmaßnahmen sind aber nur gegenüber verfügbaren Arbeitskräften sinnvoll. Bei Soldaten, deren Arbeitsplatz während des Krieges zerstört wurde, kann man nicht von einer Unmöglichkeit der Weiterbeschäftigung sprechen, weil bei ihnen einerseits die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ohnehin nur zu einer unbestimmten Zeit in der Zukunft in Betracht kam und anderer-



seits damals niemand absehen konnte, was aus zerstörten Betrieben werden würde. Im Fall eines wegen Einberufung des Arbeitnehmers ruhenden Arbeitsverhältnisses kommt deshalb eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge einer Zerstörung des Arbeitsplatzes nur dann in Betracht, wenn die tatsächlichen Grundlagen für eine Beschäftigung des Arbeitnehmers endgültig oder doch auf unabsehbare Zeit vernichtet worden sind (BAG AP Nr. 6 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage). Dies war hier nicht der Fall.

Der dritte Einwand des Vereins geht dahin, die Wartezeit sei deshalb nicht erfüllt, weil Dr. C wegen seiner NS-Belastung nicht hätte wieder beschäftigt werden können, wäre er nach Kriegsende zurückgekehrt. Auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Es kann dahinstehen, ob der Rechtsvorgänger des Verlages das Arbeitsverhältnis mit Dr. C wegen dessen politischer Belastung hätte kündigen können; denn dies ist nicht geschehen, sondern das Arbeitsverhältnis hat als ruhendes Arbeitsverhältnis bis zu dem für die Wartezeit entscheidenden Datum vom 5. Oktober 1948 bestanden. Für die Erfüllung der Wartezeit kommt es allein darauf an.

3. Der Verein kann schließlich die Zahlung des Witwengeldes auch nicht mit der Begründung verweigern, Dr. C sei durch seine Mitgliedschaft in einer NS-Organisation politisch belastet. Ein so begründetes Leistungsverweigerungsrecht käme nur in Betracht, wenn es sich entweder aus den Richtlinien ergäbe oder wenn die Zahlung dem Verein nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden könnte. Beides ist nicht der Fall.

a) Die Revision irrt, wenn sie meint, das Witwengeld könne der Klägerin allenfalls wegen einer eigenen politischen Belastung versagt werden; auf die politische Belastung ihres Ehemannes komme es hingegen nicht an. Der Anspruch auf Witwengeld hängt als abgeleiteter Anspruch davon ab, daß der verstorbene Ehemann einen Versorgungsanspruch hatte. Falls dessen Versorgungsanspruch aus politischen oder sonstigen Gründen entfielen, könnte die



- 14 -

Klägerin Witwengeld nicht verlangen. (Vgl. zu dem entsprechenden Problem bei einer Verwirkung des Ruhegeldanspruchs wegen Treupflichtverletzung des früheren Angestellten das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehene Urteil des Senats vom 10. Februar 1968 - 3 AZR 4/67 - demnächst AP Nr. 2 zu § 119 BGB.)

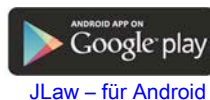
b) Der Versorgungsanspruch von Dr. C scheitert nicht an § 8 Abs. 1 der Richtlinien 1948. Nach dieser Bestimmung war eine Zahlung an frühere Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen, "die nicht entnazifiziert sind", ausgeschlossen. Diese Klausel war gegenstandslos, sobald die Entnazifizierung in Berlin abgeschlossen war (Berliner Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung vom 14. Juni 1951, GVBl. S. 405; Zweites Berliner Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung vom 20. Dezember 1955, GVBl. S. 1022). In den Richtlinien 1954 und 1957 ist deshalb eine solche Klausel nicht mehr zu finden. Der Verlag und sein Rechtsvorgänger sind offenbar davon ausgegangen, daß zumindest seit Erlass der Richtlinien 1954 das Entnazifizierungsverfahren keine Rolle mehr spielen könne. Insbesondere ist auch für solche Belegschaftsangehörigen, die anlässlich des Kriegsendes aus den Diensten des Rechtsvorgängers des Verlages ausgeschieden waren und erst nach dem 31. Dezember 1951 wieder eingestellt wurden (vgl. § 14 Abs. 2 der Richtlinien 1954 und 1957), nichts derartiges mehr vorgesehen. Dann kann aber der Verein sich auch der Klägerin gegenüber auf die überholte Bestimmung des § 8 Abs. 1 der Richtlinien 1948 nicht berufen, um so weniger, als Dr. C gar nicht die Möglichkeit hatte, ein Entnazifizierungsverfahren durchzumachen. Vielmehr können nur die Richtlinien maßgeblich sein, die im Klagezeitraum galten; das sind die Richtlinien 1957.

c) Der Verein beruft sich weiter auf die ablehnende Stellungnahme des Betriebsrates vom Juli 1963 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 der Richtlinien 1957, der wie folgt lautet:

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"Eine Zahlung kann verweigert werden, wenn der Betriebsrat eine schriftliche Erklärung dahingehend abgibt, daß der Antragsteller wegen Förderung totalitärer Bestrebungen als politisch unzuverlässig anzusehen ist."

Es braucht nicht entschieden zu werden, ob diese Klausel überhaupt auf Tatbestände aus der Vergangenheit anwendbar sein soll. Auch wenn dies der Fall wäre, käme eine Verweigerung des Ruhegeldes wegen "politischer Unzuverlässigkeit" nur in Betracht, wenn eine "politische Unzuverlässigkeit" im Sinne dieser Bestimmung bei Dr.

C erwiesen wäre. Unter gar keinen Umständen kann eine Bescheinigung des Betriebsrates ausreichen, die 14 Jahre nach dem Tode des Betroffenen ohne dessen Anhörung ausgestellt wurde, ja sogar ohne daß die Mitglieder des Betriebsrates Dr. C überhaupt noch gekannt hatten, lediglich aufgrund nicht näher mitgeteilten Aussagen von "Angehörigen des Hauses". Zum objektiven Tatbestand hat das Landesarbeitsgericht lediglich festgestellt, Dr.

C sei Mitglied einer NS-Organisation gewesen. Der Verein hatte weiter behauptet, Dr. C sei nicht nur nominelles Mitglied gewesen, sondern habe sich schon vor 1933 und auch danach in besonders auffälliger Weise im Rahmen der NSDAP betätigt und damit in treuwidriger Weise Ziele vertreten, die gegen die Interessen der Familie U gerichtet gewesen seien. Dieser Tatbestand kann nicht als "politische Unzuverlässigkeit wegen Förderung totalitärer Bestrebungen" gewertet werden. Etwas dergartiges hat im übrigen auch der Verein nicht vertreten.

d) Der Verein meint vielmehr, es könne ihm als Unterstützungseinrichtung der U - GmbH nicht zugemutet werden, die Witwe eines Mannes zu versorgen, der sich in auffälliger Weise für die NSDAP oder eine NS-Organisation betätigt habe, deren Verfolgungsmaßnahmen die Familie U ausgesetzt gewesen sei. Es kann indessen dahingestellt bleiben, ob der Verein aus den Dr. C vorgeworfenen Tatsachen - deren Richtigkeit unterstellt - ein Leistungsverweigerungsrecht der Klägerin gegenüber

ableiten könnte, wenn die Familie U noch Inhaberin des Verlages und in dieser Eigenschaft auch Trägerin des Vereins wäre. Heute befindet sich der Verlag in den Händen des A-S-Konzerns, und auch der Verein hat mit der Familie U nichts mehr zu tun. Unter diesen Umständen kann sich der Verein nicht darauf berufen, daß Dr. C sich der Familie U gegenüber treuwidrig verhalten habe.

Der Verein haftet allerdings grundsätzlich nur in demselben Umfang wie die frühere Unterstützungseinrichtung der U-AG, da er in deren Verbindlichkeiten eingetreten ist. Wäre der Versorgungsanspruch der Klägerin seinerzeit untergegangen, so könnte sie auch von dem heutigen Verein keine Zahlungen verlangen. Dies ist aber nicht der Fall.

Auch dann, wenn man eine schwerwiegende Treupflichtverletzung durch Dr. C gegenüber der Familie Ullstein unterstellt und wenn man weiter annimmt, daß sich die Klägerin diese Treupflichtverletzung ihres verstorbenen Ehemannes auch gegenüber der Unterstützungseinrichtung der früheren U-AG zurechnen lassen mußte, so ist doch ihr Anspruch auf Witwengeld nicht automatisch erloschen; hierzu wäre vielmehr eine rechtsgestaltende Erklärung der Unterstützungseinrichtung Voraussetzung gewesen. Eine Verfehlung des Pensionärs führt, auch wenn sie schwer wiegt, nicht ohne weiteres zu einem Erlöschen der Versorgungsansprüche. Noch viel weniger gehen etwaige Versorgungsansprüche Hinterbliebener automatisch unter, wenn eine Treupflichtverletzung des früheren Arbeitnehmers entdeckt wird. Dem steht das Erfordernis der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit entgegen (ebenso Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl., Fußnote 58 zu § 52 VIII 1 S. 490; Nikisch, Arbeitsrecht, Bd. I, 3. Aufl., § 41 VII 1 S. 592, 593 mit Fußnote 106). Außerdem muß es der persönlichen Entscheidung des Arbeitgebers (oder der Unterstützungseinrichtung) vorbehalten bleiben, ob er die Altersver-



sorgung verweigern oder aber die Verfehlung verzeihen will. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat zwar in einem Urteil aus dem Jahre 1955 (AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt) ausgesprochen, im Fall einer schweren Verfehlung könne der Ruhegeldempfänger seinen Anspruch auf Ruhegeld verwirken; es bedürfe hierzu keiner Kündigung oder ähnlichen empfangsbedürftigen Willenserklärung des Ruhegeldverpflichteten. An dieser Auffassung hält jedoch der erkennende Senat nicht fest. Der erkennende Senat braucht die Rechtsfrage wegen dieser Abweichung nicht gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG dem Großen Senat vorzulegen, weil nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1968 alle Rechtsstreitigkeiten über Fragen der Altersversorgung ihm zugewiesen sind. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist also durch diese Abweichung nicht gefährdet (BAG 12, 51 [55] = AP Nr. 82 zu § 242 BGB Ruhegehalt mit Nachweisen).

Der Anspruch der Klägerin auf Witwengeld wäre also nur untergegangen, wenn der Rechtsvorgänger des Vereins eine Widerrufserklärung zu einer Zeit ausgesprochen hätte, als die Familie U noch Inhaberin des Verlages war. Darüber ist nichts vorgetragen.

e) Der Verein könnte auch ein Widerrufsrecht, das möglicherweise der früheren Unterstützungseinrichtung zugestanden hätte, nicht als Rechtsnachfolger für sich in Anspruch nehmen. Er könnte vielmehr nur dann seinerseits die Leistung verweigern, wenn aufgrund der gegebenen Umstände auch ihm nicht zugemutet werden könnte, der Klägerin Witwengeld zu zahlen.

Das Dr. C vorgeworfene Verhalten ist, auch wenn man die Behauptungen des Vereins als wahr unterstellt, nicht so verwerflich, daß es einer Unterstützungseinrichtung schlechthin nicht zugemutet werden könnte, die Versorgungslast zu tragen. Sein angeblich auffälliges und provozierendes Benehmen innerhalb einer NS-Organisation kann vielmehr nur deshalb als Treupflichtverletzung erscheinen, weil er damals in den Diensten eines jüdischen



Verlages stand, deren Inhaber durch die NSDAP bedroht waren und die kurz darauf unter dem Druck der nationalsozialistischen Machthaber ihre Rechte an dem Verlag aufgeben mußten. Nur wenn man die besonderen Verhältnisse seiner damaligen Arbeitgeberin bedenkt, kann eine zum Verlust der Versorgungsansprüche führende Treupflichtverletzung ernsthaft erwogen werden. Dann kann sich aber der heutige Verein, der selber durch nationalsozialistische Maßnahmen weder unmittelbar noch durch den Verlag mittelbar betroffen worden ist, nicht auf eine Treupflichtverletzung berufen, die Dr.

C sich möglicherweise der Familie U gegenüber hat zuschulden kommen lassen. Für ihn wird die Versorgung der Klägerin dadurch nicht unzumutbar.

4. Sonstige Umstände, die dem Anspruch der Klägerin auf Witwengeld entgegenstehen könnten, hat der Verein nicht vorgetragen. Der Klageanspruch ist deshalb dem Grunde nach gerechtfertigt.

IV. Auch in der Höhe ist der Klageanspruch begründet.

1. Bei der Bemessung des Ruhegeldes ist nach § 6 Abs. 1 der Richtlinien 1957 von dem Bruttogehalt auszugehen, das der Arbeitnehmer bei seiner Versetzung in den Ruhestand bezogen hat. Der Versorgungsfall ist bei der Klägerin am 31. Juli 1949 eingetreten. Das letzte Gehalt ihres Ehemannes betrug 1.100,-- RM, das bei der Berechnung von beiden Parteien mit 1.100,-- DM gleichgesetzt wird. Das Ruhegeld des Pensionärs beträgt 30 %, das der Witwe nach § 12 Abs. 1 der Richtlinien 1957 davon 50 %. Im Falle der Klägerin stellt sich das Witwengeld daher auf 165,-- DM je Monat. Von diesem Betrag gehen die Parteien aus. Zu demselben Ergebnis führen § 9 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Richtlinien 1948.

2. Die Klägerin macht zusätzlich einen Versorgungsanteil von 75,-- DM monatlich aus einer Provision in Höhe von 6.000,-- DM jährlich geltend, die ihr Ehemann während der letzten drei Jahre seiner Tätigkeit vor der Einberufung zum Wehrdienst erhalten habe. Der Verein hat nicht bestritten, daß Dr. C eine Provision in dieser Höhe bezogen hat. Er meint aber, diese Provision könne nicht berücksichtigt

werden. Er bezieht sich hierfür auf § 6 Abs. 3 der Richtlinien 1957; danach werden schwankende Bezüge, z. B. Provisionen, nach den Durchschnittsbezügen der letzten drei Jahre für die Altersrente eingesetzt. Die letzten drei Dienstjahre von Dr. C wären aber bei einer Fortdauer des Arbeitsverhältnisses bis zur Todeserklärung die Jahre 1946, 1947 und 1948. In diesen Jahren habe kein Reisebüro bestanden und mithin auch kein Provisionsanspruch Dr. C.

Diese Auffassung des Vereins ist nicht richtig. Bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Bezüge kann man, mindestens bezüglich leistungsabhängiger Bezüge, nicht von den Jahren ausgehen, in denen das Arbeitsverhältnis wegen Einberufung oder Verschollenheit des Arbeitnehmers geruht hat, sondern nur von den letzten Jahren vor der Einberufung, in denen der Arbeitnehmer Leistungen erbracht hat. Insbesondere würde es gegen Treu und Glauben verstoßen, wollte man zu Lasten der Klägerin die kriegsbedingte und von Dr. C nicht zu vertretende - unterstellte - Minderung des Arbeitsentgeltes der Berechnung des Witwengeldes zugrunde legen. Der gleiche Rechtsgedanke findet sich in § 9 Abs. 4 der Richtlinien 1948. Danach ist bei der Bemessung des Ruhegehaltes das früher bezogene Gehalt (Lohn) mit zu berücksichtigen, wenn das im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand bezogene Entgelt von den Bezügen im Zeitpunkt des Kriegsendes abweicht, weil der Arbeitnehmer nur mit Hilfsarbeiten (im Aufbau-trupp o. ä.) beschäftigt wurde. Der Rechtsvorgänger des Verlages ist also in einer Zeit, in der kriegs- oder nachkriegsbedingte Entgeltminderungen häufig vorkamen, selbst davon ausgegangen, daß diese äußeren Ereignisse nicht zu einer Verringerung der Versorgungsbezüge führen sollten.

Ist demnach die Provision mit zu berücksichtigen, so kommen 15 % von 500,-- DM = 75,-- DM hinzu. Das der Klägerin zustehende Witwengeld beträgt folglich monatlich 240,-- DM = jährlich 2.880,-- DM.

- 20 -

3. Der Verein kann auf diesen Betrag auch keine fiktive Angestelltenrente der Klägerin anrechnen. Zwar wird nach § 7 Abs. 1 der Richtlinien 1957 der monatliche Betrag um die Hälfte der Rente gekürzt, die der Empfänger von der Sozialversicherung, dem Versorgungswerk der Presse oder von irgend einer anderen Stelle erhält, an die der Verlag anteilig Beiträge (Prämien) geleistet hat. Da die Klägerin keine solche Rente bezieht, kommt für sie § 7 Abs. 3 Richtlinien 1957 in Betracht. Danach darf der Verlag die Versorgungsleistung um einen "angemessenen Betrag" kürzen, wenn der Versorgungsberechtigte keine derartige Rente erhält. Aufgrund dieser Vorschrift will der Verein auf das Witwengeld der Klägerin einen Betrag von 169,50 DM anrechnen, den er wie folgt errechnet hat:

60 % von DM 690,-- als Witwenrente aus der Sozial- versicherung	DM 414,--
.,. Freibetrag	<u>DM 75,--</u>
	DM 339,--
davon 50 % Kürzungsbetrag	<u>DM 169,50.</u>

Der Verein kommt auf diese Weise zu dem Ergebnis, daß die Klägerin allenfalls den Mindestbetrag von 20,-- DM monatlich beanspruchen könne (§ 12 Abs. 4 der Richtlinien 1957). Inwiefern er die Anrechnung einer fiktiven Rente überhaupt für berechtigt hält und wie er auf eine fiktive Angestelltenrente in Höhe von 690,-- DM kommt, hat der Verein nicht mitgeteilt. Dieser ohne jede nähere Begründung gegebene Vortrag reicht nicht aus, um eine Anrechnung nach § 7 Abs. 3 der Richtlinien 1957 zu rechtfertigen.

Wenn der Verlag nach § 7 Abs. 3 der Richtlinien 1957 einen angemessenen Kürzungsbetrag festsetzen kann, so bedeutet dies rechtlich, daß er eine vom Verein zu erbringende vertragliche Leistung zu bestimmen hat. Dieses dem Verlag nach den Richtlinien zugewiesene Bestimmungsrecht bezieht sich zum einen auf die Frage, ob überhaupt eine fiktive Rente angerechnet werden soll, und zum anderen auf die Höhe

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dieses Betrages. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob dieses Bestimmungsrecht nach §§ 317 ff. BGB zu beurteilen ist, weil hier nicht der Schuldner, sondern ein Dritter die Bestimmung zu treffen hat. Es spricht einiges dafür, daß §§ 317 ff. BGB nur den im Verhältnis zum Gläubiger und zum Schuldner neutralen Dritten meinen und daß hier § 315 BGB anzuwenden ist, weil kein neutraler Dritter, sondern der mit dem Verein als Schuldner eng verbundene Verlag bestimmungsberechtigt ist. Auf die Frage kommt es aber nicht an. Da sich aus den Richtlinien nichts anderes ergibt, muß der Verlag sein Bestimmungsrecht in beiden Fällen nach billigem Ermessen ausüben (§§ 315 Abs. 1, 317 Abs. 1 BGB). Das heißt: er muß bei seiner Bestimmung die Interessen sowohl des Vereins wie des Ruhegeldberechtigten sorgfältig gegeneinander abwägen, und er muß, da es sich um eine für seine gesamte Belegschaft geltende Regelung handelt, insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz wahren. Dabei unterliegt es der Nachprüfung durch das Gericht, ob die vom Verlag getroffene Bestimmung eines Anrechnungsbetrages diesen Anforderungen genügt. Dies setzt voraus, daß der Verein, wenn er ein Kürzungsrecht nach § 7 Abs. 3 der Richtlinien 1957 geltend macht, im einzelnen darlegt, welche Maßstäbe der Verlag seiner Bestimmung zugrunde gelegt hat, inwiefern sich daraus der eingesetzte Betrag ergibt und ob der Gleichbehandlungsgrundsatz in der Anrechnungsfrage beachtet worden ist. Ohne einen solchen Vortrag kann das Gericht seiner Nachprüfungspflicht nicht genügen. Der Verein hat nichts dergleichen vorgetragen. Aus dem Akteninhalt ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, die die Berechnungsweise des Vereins verständlich erscheinen ließen. Es ist im Gegenteil unverständlich, wenn der Verein, der von einem Witwengeld von 165,-- DM monatlich ausgeht, einen Anrechnungsbetrag von 169,50 DM monatlich einsetzt. Es kann schwerlich der Sinn einer Versorgungsregelung sein, mit der einen Hand zu geben, um mit der anderen Hand wieder zu nehmen.



- 22 -

Der Verein hat mithin keine Umstände vorgetragen, aus denen sich sein Recht ergeben könnte, eine fiktive Rente nach § 7 Abs. 3 der Richtlinien 1957 anzurechnen. Der Senat mußte deshalb davon ausgehen, daß ein solches Anrechnungsrecht nicht besteht.

Der Senat hatte auch keinen Anlaß, den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen, damit der Verein seinen Vortrag zu diesem Punkt ergänzen könnte. Vom Beginn des Prozesses an war offenkundig, daß es auf die Anrechnungsfrage ankommen würde, falls die Klägerin im übrigen obsiegt. Der Verein hatte also reichlich Gelegenheit, seinen Vortrag zu substantiieren. In Anbetracht der Kosten und des für jeden Rechtsstreit erforderlichen Aufwandes ist es in Fällen der vorliegenden Art nur dann zu verantworten, den Rechtsstreit um eine oder gar mehrere Instanzen zu verlängern, wenn die rechtliche Beurteilung durch das Revisionsgericht zu neuem Tatsachenvortrag Anlaß geben kann, der nach dem bisherigen Verlauf des Rechtsstreits unerheblich erscheinen mußte. (Vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehene Urteil des Senats vom 17. Mai 1968 - 3 AZR 143/67 - demnächst AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision [zu II 4 b der Gründe].)

4. Die Entscheidung über die Zinsen rechtfertigt sich daraus, daß nach § 13 Abs. 2 der für den Klagezeitraum maßgeblichen Richtlinien 1957 die Renten jeweils am Monatsende gezahlt werden.

V. Aus alledem ergibt sich, daß die Klage gegen den Verlag nicht begründet, gegenüber dem Verein jedoch in vollem Umfange begründet ist, so daß der Revision gegen den Verein stattgegeben werden mußte.

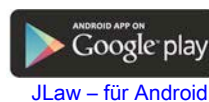
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer sinngemäßen Anwendung des § 92 Abs. 1 ZPO, wobei der Senat die Formulierung gewählt hat, wie das in solchen Fällen über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 23 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wiegend die Praxis der Gerichte tut (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., § 100 Bem. 6 C; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 100 IV 1).

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
Helmschrott R. Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS